

§ 1. Aufgaben

Die Musikschule dient einer möglichst frühzeitigen musikalischen Förderung von Kindern ebenso wie der Förderung von musikinteressierten Jugendlichen und Erwachsenen. Sie soll zum gemeinsamen Musizieren in seinen vielfältigen Formen anregen und musikalische Talente fördern sowie ggfls. auf ein Berufsstudium vorbereiten. Neben der Heranführung an die Vielfalt musikalischer Traditionen fördert sie die Auseinandersetzung mit aktuellen Formen des musikalischen Lebens. Sie bemüht sich in enger Kooperation mit den in Schule, Vereinen, Kirchen und anderen Organisationen tätigen Musiker/-innen und Musikpädagogen/-innen um ein vielseitiges kulturelles Leben.

§ 2. Leitung der Musikschule

Dem musikalischen Leiter der Musikschule obliegt:
die organisatorische Leitung, insbesondere die Werbung und Auswahl von Lehrkräften und die pädagogische und künstlerische Leitung.

§ 3. Aufbau

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgender Form: musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung (Orientierungskurs), dem instrumentalen Gruppen- und Einzelunterricht in der Unter- und Mittelstufe sowie dem Einzelunterricht in der Oberstufe. Zur Förderung des musikalischen Zusammenspiels werden Spielkreise eingerichtet, bei Bedarf auch theoretische Ergänzungsfächer und Kurse zur Berufsvorbereitung.

Zu den kontinuierlichen Anoten bilden Workshops und Projekte in Zusammenarbeit mit Schulen, Kirchen, Vereinen und anderen Einrichtungen eine sinnvolle Ergänzung. Für den Unterricht der Musikschule wird ein Schulungsraum eingerichtet.

§ 4. Teilnehmer und Gebühren

An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Die Kosten für Unterrichtsmaterialien sind von den Schüler/-innen zu tragen.

§ 5. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

§ 6. Schulgeld

Das Schulgeld ist in monatlichen Raten jeweils zu Beginn eines Monats zu entrichten. Bei Zahlungsverzug stellt die Musikschule die Kosten für eventuelle Mahnungen in Rechnung.

§ 7. Instrumente

Grundsätzlich müssen die Schüler/-innen bei Beginn des Unterrichts ihr Instrument mitbringen. Für den Klavierunterricht steht ein Klavier im Schulungsraum der Musikschule bereit.

§ 8. Aufnahme und Kündigung

Anmeldungen zum Einzel- und Gruppenunterricht sind zum 1. eines jeden Monats möglich. Die Anmeldung bedarf der Schriftform und ist an die Musikschulleitung zu richten; bei minderjährigen Teilnehmer/-innen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vertrag kommt erst durch die Bestätigung der Musikschule zustande. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Kündigung ist jeweils zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. möglich. Sie bedarf ebenfalls der Schriftform und muss der Musikschule 4 Wochen vor dem Kündigungstermin vorliegen.

Ein Lehrerwechsel ist ebenfalls zu diesen Terminen möglich. Ausnahmen davon können nur mit Einverständnis des musikalischen Leiters gemacht werden.

§ 9. Unterrichtserteilung

Die Unterrichtsstunde dauert im Einzelunterricht 30/45/60/90 Minuten. Die Teilnehmer/-innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Eine Veränderung ist möglichst frühzeitig mitzuteilen. Für versäumte Unterrichtsstunden seitens des Schülers besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht, Gebührenminderung oder Gebührenerlass. Bei längerer Krankheit des/der Schülers/-in (ärztlicher Nachweis erforderlich) besteht die Möglichkeit, den

Vertrag ab der 3. Krankheitswoche ruhen zu lassen. Die Gebühren werden für die Zeit des ruhenden Vertrages erlassen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen. Über diesen entscheidet die Leitung der Musikschule. In besonderen Fällen kann ein Lehrerwechsel beantragt werden.

Die Entscheidung darüber liegt beim Schulleiter. Öffentliche Auftritte von Schülern sowie deren Teilnahme an Wettbewerben sollten mit der Lehrkraft besprochen werden. Am Rosenmontag fällt der Unterricht aus; am Faschingsdienstag findet Unterricht statt.

§ 10. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Behütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 11. Verwertung von Foto- und Videomaterial

Der Schüler /die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Verwertung von Fotos und Videos einverstanden, die von der Musikschule bei öffentlichen Veranstaltungen (Schülerkonzerte / Vorspiele etc.) erstellt werden. Diese Verwertung bezieht sich aber ausschließlich auf Werbemaßnahmen, die die Musikschule für ihre eigene Werbung erstellt oder erstellen lässt.

§ 12. Versicherung/Haftung

Für die Schüler besteht eine Gruppen-Unfallversicherung. Die Musikschule haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, außer bei Vorsatz. Schadensersatz für im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule entstandene Schäden erfolgt im Rahmen der bestehenden *Betriebs-Haftpflichtversicherung*.

Ort | Datum | Unterschrift **Leiter**

Ort | Datum | Unterschrift **Lehrkraft**

Ort | Datum | Unterschrift
Der Schüler /die Erziehungsberechtigten

(Stempel und Unterschrift) von
Musicschool "VitKul"